



Ehrenordnung

des Sportvereins „FC/DJK Burgoberbach e. V.“ in der Fassung vom 17. April 2009

1. Der Sportverein „FC/DJK Burgoberbach e. V.“ kann in Anerkennung besonderer Verdienste um den Verein und um den Sport in BLSV und DJK

- a) die Ehrennadel
- b) die Ehrenurkunde
- c) die Ehrenmitgliedschaft
- d) das Amt des Ehrenvorsitzenden

verleihen.

2. Die Ehrennadel wird in den Ausführungen „Bronze“, „Silber“ und „Gold“ verliehen. Mit ihr werden Personen geehrt, die sich durch langjährige verdienstvolle Mitarbeit im Verein, durch langjährige Mitgliedschaft und besondere sportliche Leistungen ausgezeichnet haben.

Voraussetzung für die Verleihung der Ehrennadel in „Bronze“ ist eine 25-jährige Mitgliedschaft bzw. herausragende sportliche Leistungen oder eine verdienstvolle Mitarbeit im Verein.

Die Ehrennadel in „Silber“ setzt den Besitz der Ehrennadel in „Bronze“ voraus und ferner eine 40-jährige Mitgliedschaft. Die Ehrennadel kann ohne diese Voraussetzungen an Personen verliehen werden, die sich durch besondere Verdienste um den Verein hervorgetan haben.

Die Ehrennadel in „Gold“ setzt den Besitz der Ehrennadel in „Silber“ voraus und ferner eine 50-jährige Mitgliedschaft. Die Ehrennadel kann ohne diese Voraussetzungen an Personen verliehen werden, die sich durch herausragende Verdienste um den Verein hervorgetan haben.

Die Anrechnung der Mitgliedschaft beginnt mit Eintritt in den Verein. Bei zwischenzeitlichen Ausscheiden und Wiedereintritt beginnt die Zeitrechnung ab dem Datum des Wiedereintritts.

3. Die Ehrenurkunde kann in Würdigung besonderer Verdienste um die Förderung des Sports an Personen verliehen werden, die sich Verdienste innerhalb und/oder außerhalb des Vereins erworben haben.

4. Über die Verleihung von Ehrennadel und Ehrenurkunde entscheidet die Vorstandschaft.



5. Personen, die sich in außergewöhnlicher Weise um den Verein verdient gemacht haben, können von der Vorstandschaft zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

6. Vorsitzende, die in langjähriger Tätigkeit besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

7. Antragsberechtigt für die Ernennung zum Ehrenmitglied bzw. zum Ehrenvorsitzenden sind alle Organe und Gremien des Vereins. Anträge sind schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen. Der Gesamtvorstand prüft den Vorschlag und entscheidet über die Ernennung zum Ehrenmitglied bzw. legt, bei einer positiver Prüfung zur Ernennung zum Ehrenvorsitzenden, den Vorschlag der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vor. Über die Ehrungen werden Urkunden ausgestellt.

8. Ehrungen können vom Vorstand wieder aberkannt werden, wenn ihre Träger rechtswirksam aus dem Verein ausgeschlossen wurden.

9. Bei der Verleihung von Ehrenzeichen soll bedacht werden, dass Ehrungen auch noch in anderer Form ausgesprochen werden können, z. B. durch Dankschreiben, Buch- und Sachpreise, Medaillen etc..

10. Darüber hinaus bemüht sich der Verein seinen Mitgliedern auch Ehrungen der DJK und des BLSV und seiner Fachverbände zuteil werden zu lassen, soweit entsprechende Anforderungen erfüllt sind.

11. Diese Ehrenordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17.04.2009 in Kraft.